

Bräuereiarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in der Getränke-Industrie
Publikationsorgan des Zentralverbandes deutscher Bräuereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 Mk., unter Kreuzband 2,70 Mk.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Lichtenberg-Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schicklerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
die festgeschaltene Kolonelleiste 40 Pfg., für Mitglieder 30 Pfg.
Schluß für Inserate: Montag Mittag 12 Uhr.

Anträge zum Verbandstag 1910.

Zur Geschäftsordnung.

- Berlin.** Bei namentlichen Abstimmungen hat jeder Delegierte soviel Stimmen, wie in seinem Wahlbezirk Mitglieder vorhanden sind.
Sind in einem Wahlbezirk mehrere Delegierte gewählt, so entfällt auf den einzelnen Delegierten diejenige Zahl Stimmen, die man erhält, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder des Wahlbezirks durch die Zahl der gewählten Delegierten geteilt wird.
- Hannover.** Auf Antrag eines Delegierten muß die Abstimmung bis zum nächsten Tag ausgesetzt werden.
- Beschlüsse über Anträge, welche erst am letzten Verhandlungstag gestellt werden, erfordern Zweidrittelmajorität der anwesenden Delegierten.

I. Name und Sitz des Verbandes.

§ 1.

4. **Verbandsvorstand.** Der Verband führt den Namen: „Verband der Bräuereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen“ und hat seinen Sitz in Berlin.

II. Zweck des Verbandes.

§ 2.

5. **Verbandsvorstand.** Abs. 1 soll heißen: „Der Verband hat zum Zweck die Wahrung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder.“
Unter b ist einzufügen: „und in Todesfällen“.

III. Beitritt, Ersgablicher, Uebertritt.

§ 4.

- Fürstentum.** Die Aufnahmegebühr beträgt für alle 50 Pf.
- München.** Zu Abs. 1. Im Wiederholungsfalle beträgt die Aufnahmegebühr den doppelten Betrag.
- Hamburg.** Zu Abs. 1. Hinter „weibliche“ ist einzufügen: „welche in Warten in das Mitgliedsbuch eingeleitet werden“.
- Verbandsvorstand.** Abs. 2. In Zeile 2 hinter „entrichten“ soll es heißen: „Die Ersgablicher stellt der Verbandsvorstand aus. Ein Ersgablicher wird jedoch nur ausgestellt, wenn die Beitragsleistung und die Summe“ usw.
- Als Abs. 3 ist anzufügen:** „Das Mitgliedsbuch ist Eigentum des Verbandes und fällt bei Ausscheiden eines Mitgliedes an den Verband zurück.“

IV. Vom Militär entlassene Mitglieder.

§ 6.

11. **Verbandsvorstand.** In Zeile 5 soll hinter „sich“ eingeschaltet werden: „innerhalb 4 Wochen nach ihrer Entlassung“ usw.

V. Beiträge.

§ 7.

- Hamm.** Für Jugendliche, Weibliche und unter 18 Mk. wöchentlichen Verdienst 30 Pf., über 18 bis 21 Mk. wöchentlichen Verdienst 40 Pf., über 21 bis 27 Mk. wöchentlichen Verdienst 50 Pf., über 27 Mk. Wochenverdienst 60 Pf.
In eine höhere Beitragsstufe zu zahlen, ist gestattet.
- Fürstentum.** Bis 18 Mk. Wochenverdienst 30 Pf., von 18 bis 26 Mk. Wochenverdienst 50 Pf., über 26 Mk. Wochenverdienst 60 Pf.
Mitglieder der niedrigen Lohnstufen können in die höhere Beitragsstufe mit entsprechenden höheren Unterstufungsätzen aufzürden.
- Landsberg a. d. W.** Einführung einer dritten Beitragsstufe, und zwar über 27 Mk. Wochenverdienst 60 Pf.
Das Sterbegeld ist für diese Mitglieder entsprechend zu erhöhen.
- Dortmund.** Bis 20 Mk. Wochenlohn 30 Pf., von 20 bis 28 Mk. Wochenlohn 50 Pf., über 28 Mk. Wochenlohn 60 Pf.
- Mühlhausen.** Bis 20 Mk. Einkommen 30 Pf., von 20 bis 30 Mk. Einkommen 50 Pf., über 30 Mk. Einkommen 70 Pf.
- Freiburg i. B.** Bis zu 21 Mk. Verdienst 30 Pf., von 21 bis 30 Mk. Verdienst 50 Pf., über 30 Mk. Verdienst 60 Pf.
- Verbandsvorstand.** Der Beitrag richtet sich nach dem Wochenverdienst für männliche und weibliche Mitglieder gleicherweise.
- Frankenthal, Schwenningen, Bremen, Raburg, Essen, Seidmühle, Greiz, Delsnitz, Hagen, Kassel.** Die Beiträge bleiben wie bisher.
- Berlin.** Mitglieder, welche vorübergehend in einem andern Berufe Beschäftigung gefunden haben, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht.

§ 8.

- Braunschweig.** Abs. 2 ist folgendes anzufügen: „Mitglieder, welche dauernd Invalide und 5 Jahre der Organisation angehören, sind von der Beitragszahlung befreit. Dieselben haben keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung, jedoch wird das Sterbegeld nach Maßgabe der geleisteten Beiträge bezahlt.“
21a. **Dahlemer.** Mitglieder, welche dem Verbandsverbande mindestens 10 Jahre angehören und durch Unfall, Krankheit, Invalidität oder Altersschwäche erwerbsunfähig werden, können auf Antrag der betreffenden Geschäftsstelle, welcher ein solches Mitglied angehört, als Ehrenmitglieder vom Hauptvorstande ernannt werden, behalten jedoch nur Anspruch auf Sterbeunterstützung.
21b. **Erfurt.** Der Verbandstag wird ersucht, Stellung zu der Frage zu nehmen, ob es nicht möglich sei, Mitglieder, welche ununterbrochen dem Verband angehören resp. bei längerer Mitgliedschaft invalide sind, eine Erlassung resp. Ermäßigung der Beiträge zu gewähren, um in dem Verband als Mitglieder bleiben zu können.
21c. **Hannover.** Mitglieder, welche durch Unfall, Krankheit oder Invalidität zu ihrem Berufe unfähig geworden sind und infolge ihrer Rente einen noch festzusetzenden Mindestverdienst nicht erreichen, können auf Antrag dem Verbandsverbande weiter angehören, sofern sie nachweisen, daß sie der Organisation 5 Jahre ununterbrochen angehört haben. Diese Mitglieder sind vom Beitrag befreit, genießen jedoch mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung (Arbeitslosen- und Krankheitsunterstützung) alle Rechte der Mitglieder.

21d. **Zwidau.** Für Mitglieder, welche 5 bis 10 Jahre ihren Verbandspflichten nachgekommen sind, die aber nun infolge Alter, Unfall oder durch anhaltende Krankheit invalide geworden sind, und deshalb ihren Verbandsbeitrag nicht mehr weiterzahlen können, soll ein monatlicher Sterbegeldbeitrag von 10 Pf. festgesetzt werden, damit sie des Sterbegeldes nicht verlustig gehen.
22. **Verbandsvorstand.** In Abs. 2 ist hinter „erlassen“ anzufügen: „und für diese Zeit Erwerbslosenunterstützung geklärt.“
23. **Mannheim.** Während der Dauer einer militärischen Wehrung ist der Beitrag für diese Zeit zu erlassen.

§ 9.

24. **Verbandsvorstand.** Hinter „keine Unterstützung erhoben“ ist einzuschalten: „werden für die Zeit der Arbeitslosigkeit die Beiträge geklärt und im Mitgliedsbuch als Unterstützung eingetragen.“

VI. An- und Abmeldungen.

§ 10.

25. **Verbandsvorstand.** In Abs. 2 ist die Ziffer „14“ durch „7“ zu ersetzen.

VII. Austritt und Ausschuß.

§ 13.

26. **Erfurt.** In Abs. 2 soll hinter „durch Nachzahlung“ eingeschaltet werden: „bis zu 23 Wochen.“
27. **Verbandsvorstand.** Abs. 3 ist zu streichen.

§ 14.

28. **Kiel.** Als Abs. c anzufügen: „wenn es die in den Zahlstellen beschlossenen besonderen Beiträge nicht ordnungsgemäß entrichtet.“

VIII. Unterstützungen.

§ 17 u. ff.

- Mürnberg.** Die Wartezeit bei Arbeitslosigkeit und Krankheit bleibt wie bisher.
- Für die vom Militär entlassenen Mitglieder** beträgt die Wartezeit 3 Tage vom Tage der Entlassung an gerechnet.
- Bremen, Nürnberg, Raburg, Greiz, Delsnitz, Hagen.** Die Unterstützungen bleiben wie bisher.
- Berlin.** Bei Herabsetzung der Wartezeit zum Bezüge der Unterstützung ist der Beitrag um 5 Pf. pro Mitglied und Woche zu erhöhen.
- Fürth, Neuhäusel, Erfurt.** Die Wartezeit ist bei Arbeitslosigkeit auf 8 Tage herabzusetzen.
- Verbandsvorstand, Berlin, Fürstentum, Hannover, Kassel, Landsberg a. d. W., Leipzig, Mannheim, Memel.** Die Wartezeit bei Arbeitslosigkeit beträgt 7 Tage, bei Krankheit 14 Tage.
- Schwabach.** Die Wartezeit bei Arbeitslosigkeit beträgt 7 Tage und soll in einem halben Jahr bloß einmal absolviert werden; bei Krankheit 14 Tage.
- Wiesfeld und Umg., Kuhlmann, Kiel.** Die Wartezeit ist bei Arbeitslosigkeit auf 8 Tage herabzusetzen.
- Freiburg i. B.** Die Wartezeit ist bei Krankheit auf 8 Tage herabzusetzen.
- Heilbronn.** Die Wartezeit ist bei Krankheit auf 7 Tage herabzusetzen.
- Schwenningen.** Die Wartezeit ist bei Arbeitslosigkeit und Krankheit von 14 auf 10 Tage herabzusetzen und beginnt die Unterstützung mit dem 11. Tage.
- Kattow, Worms, Mühlhausen, Burg, Jelsa.** Die Wartezeit bei Arbeitslosigkeit und Krankheit beträgt 8 Tage.
- Hamburg, Darmstadt, Hensburg, Bayreuth, Frankenthal.** Die Wartezeit bei Arbeitslosigkeit und Krankheit beträgt 7 Tage.
- Erfurt.** Die Wartezeit beträgt 6 Tage.
- Chemnitz, Adnigsberg i. Pr.** Die Wartezeit beträgt bei Arbeitslosigkeit 7 Tage; desgleichen bei Krankheit für die Mitglieder, die dem § 616 gemäß nicht entschädigt werden, sonst 14 Tage.
- Braunschweig.** Die Wartezeit bei Arbeitslosigkeit beträgt 3 Tage; bei Krankheit, soweit der § 616 in Frage kommt, 14 Tage.
- Krausitz.** Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ist vom Tage der Entlassung zu zahlen. Bei Krankheit nach einer Wartezeit von 14 Tagen, wo der § 616 tariflich geregelt ist, nach einer Wartezeit von 7 Tagen. In Wächtersinnen vom Tage der Niederkunft an. Die Unterstützungsätze, wie bisher.
- Freiburg i. B.** Die Wartezeit bei Krankheit ist auf 8 Tage herabzusetzen.

Auf Mitglieder, welche durch das tarifliche Arbeitsverhältnis während der 14 Tage eine Vergütung erhalten, hat diese Bestimmung keine Geltung.

§ 17.

46. Kassel. Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit beträgt bei			
50 Pf. Beitrag:			
52 Wochen (1 Jahr) pro Tag	1,50 Mk. bis zu 30 Tagen (45 Mk.)		
158	(3 Jahre) „ „ 40	(60 „)	
280	(5 „) „ „ 50	(75 „)	
384	(7 „) „ „ 60	(90 „)	
520	(10 „) „ „ 70	(105 „)	
bei 30 Pf. Beitrag nach			
52 Wochen (1 Jahr) pro Tag	1,— Mk. bis zu 27 Tagen (27 Mk.)		
158	(3 Jahre) „ „ 36	(36 „)	
280	(5 „) „ „ 45	(45 „)	
384	(7 „) „ „ 54	(54 „)	
520	(10 „) „ „ 63	(63 „)	

Für Kranke Mitglieder bleibt die Unterstützung wie bisher.

47. **Kiel.** Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit beträgt pro Tag 1 Mk.

Der Beirateten außerdem für die Frau 30 Pf., auch für jedes Kind unter 15 Jahren 15 Pf. bis zu fünf Kindern und bis zur im Statut vorgeschriebenen Höhe.

48. **Hamm.** Bei Einführung von neuen Stufenbeiträgen von 40 und 60 Pf. erhöhen sich die Unterstützungsätze um ein Fünftel des bisherigen Höchstbetrags bei 60 Pf. und werden um ein Fünftel gekürzt bei 40 Pf. Beitrag.

49. **Dortmund.** Die Unterstützung soll betragen:
nach 1 Jahr Mitgliedschaft pro Tag 1,20 Mk. bis zu 45 Mk.
„ 3 Jahren „ „ „ 1,20 „ „ „ 76 „
„ 7 „ „ „ „ 1,20 „ „ „ 90 „

50. **Freiburg i. B.** Zu b) Mitglieder der niederen Beitragsstufe erhalten die Unterstützungsätze der höheren Beitragsstufe.

51. **Rangensalza.** Als Abs. 4 anzufügen: „Bei Mitgliedern, welche 52 Beitragswochen gesteuert haben und vor Ablauf der 52. Woche krank oder arbeitslos werden, kommt die Wartezeit in Wegfall.“

§ 18.

52. **Hannover.** Abs. 1 soll lauten: „Beim Uebertritt von der niederen zur höheren Beitragsstufe oder umgekehrt beginnt die Berechnung zum Bezüge der Unterstützungsätze der höheren oder niederen Beitragsstufe frühestens nach 26wöchentlicher Leistung der entsprechenden Beiträge.“

§ 19.

53. **Mühlhausen.** Hinter Abs. 1 anhängen oder als Abs. 2: „Nacht es sich nötig, daß infolge unvorhergesehener Ereignisse Mitglieder im Einverständnis mit der Geschäftsstelleleitung der Reihe nach in einem Betrieb aussetzen, so erhält der Aussetzende für die Dauer seiner Freierhaltung die statutenmäßige Unterstützung ohne vorherige Wartezeit, sofern derselbe nicht andere Arbeit verrichtet.“

54. **Chemnitz.** Als Abs. 2 anzufügen: „Zeitweises Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während derselben Arbeitslosenunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussetzen mindestens zwei Arbeitstage in der Woche, im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage dauert.“

54a. **Kiel.** Verhängt das Kartell an einem Orte den Wohlstand über Brauereien oder Brennereien, um eine Preisermäßigung der Produkte durchzudrücken, und werden seitens der Betriebe als Gegenmaßregel Feuerschichten eingeführt, so erhalten die davon betroffenen Mitglieder ohne Wartezeit Arbeitslosenunterstützung nach § 17, Abs. 1, a- und b.

55. **Braunschweig.** Als Abs. 2 ist anzufügen: „Arbeitslose Mitglieder haben sich täglich einmal während der Arbeitszeit zur Kontrolle zu melden. Eine Befreiung von der Meldung kann nur im ganz bringenden Fällen geschehen.“

§ 21.

56. **Verbandsvorstand.** Abs. 1 soll lauten: „Sede Unterstützungsperiode umfaßt 65 Wochen. Sie beginnt mit dem ersten Unterstufungsstages. Die nächste Unterstützungsperiode beginnt nach 65 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung, von diesem Tage an gerechnet.“

Abs. 2 soll lauten: „Die Unterstützungsauszahlung sind verpflichtet, bei Auszahlung der ersten Unterstützung einer neuen Unterstützungsperiode den ersten Unterstützungsstages mit Stempel im Mitgliedsbuch des Unterstützungsabteilers einzutragen. Von diesem Tage an innerhalb 65 Wochen kann das erwerbslose Mitglied eine ihm zustehende Unterstützung bis zur vollen Höhe beziehen. Bei Ablauf der 65 Wochen ist die Unterstützungsperiode abgeschlossen, ganz gleich, wieviel Unterstützung innerhalb der statutenmäßigen Grenzen bezogen wurde, und beginnt dann bei noch vorhandenem oder eintretender Erwerbslosigkeit die neue Unterstützungsperiode. Tritt die Erwerbslosigkeit erst später ein, so beginnt dementsprechend auch die neue Unterstützungsperiode später.“

57. **Dresden.** Zu Abs. 1 soll angefügt werden: „Hat jedoch ein Unterstützungsberechtigter die ihm nach seiner Mitgliedsdauer zustehende Unterstützung nicht voll erhoben, kann ihm auf Anweisung des Hauptvorstandes während der Unterstützungsperiode ein Vorstoß auf die neue Unterstützungsperiode gewährt werden.“

58. **München.** In Abs. 2 soll in Zeile 6 hinter „Unterstützungsjahr“ eingeschaltet werden: „für ausgetretene Mitglieder.“
In Zeile 6, 7 und 8 sollen die Worte gestrichen werden: „ganz gleich, wieviel Unterstützung innerhalb der statutenmäßigen Grenze bezogen wurde.“

In letzter und vorletzter Zeile sollen die Worte gestrichen werden: „Mit dem Vermerk: am . . . wieder bezugsberechtigt.“

59. **Berlin.** Der Abs. 2 ist zu streichen.

§ 22.

60. **Verbandsvorstand, Berlin.** Abs. 2 soll lauten: „Bei ausfallweise geleisteter Arbeit (Wage) fällt bei einer Dauer derselben bis zu 14 Tagen die Wartezeit fort. Ausfallweise Arbeit, deren Dauer 14 Tage überschreitet, gilt als festes Arbeitsverhältnis und beträgt nach Beendigung derselben die Wartezeit 7 Tage.“

61. **Berlin.** Abs. 3 wird gestrichen.

62. **Verbandsvorstand.** Abs. 4 wird gestrichen.

63. **Hannover.** Abs. 2 soll lauten: „Bei ausfallweise geleisteter Arbeit (Wage) fällt bei einer Dauer derselben bis zu 2 Wochen die Wartezeit fort. Ausfallweise Arbeit von länger als 2 Wochen Dauer gilt als festes Arbeitsverhältnis und beträgt nach Beendigung derselben die Wartezeit 14 Tage.“

Abs. 5 ist zu streichen.

64. **Bayreuth.** Abs. 2 letzter Satz soll lauten: „Ausfallweise Arbeit von länger als einem Monat gilt als festes Arbeitsverhältnis usw.“

65. **Hensburg.** Abs. 2 letzter Satz soll anstatt „14 Tage“ „6 Wochen“ gesetzt werden.

§ 23.

66. **Kiel.** Abs. 2 soll der letzte Satz lauten: „Ob Maßregelung vorliegt, entscheiden die Funktionäre der Rahtstelle.“

67. **Raburg.** Zu Abs. 2: „Der Bezug der Gemahregelunterstützung beeinträchtigt die im § 17 angeführte Unterstützung nicht.“

68. **Dresden, Darmstadt, Stettin, Erfurt.** In Abs. 5 ist das Wort „gewährt“ zu streichen.

69. **Braunschweig.** Abs. 5 soll lauten: „Verheirateten Mitgliedern, welche nachweislich am Orte keine Arbeit finden können, kann eine Beihilfe zu den Umzugskosten bis zu 40 Mk. gewährt werden.“
70. **Rangensalza.** „Das Umzugsgeld in der Höhe von 40 Mk. ist auch zu gewähren, wenn ein Mitglied längere Zeit arbeitslos und dadurch gezwungen ist, den Ort zu verlassen, und dann noch keine andere Maßregelungen stattfinden.“

71. Alsenburg. „Anzugsgehalt wird für Verbeiratete gewährt nach einem anderen Orte innerhalb des Deutschen Reichs, je nach der Dauer der Mitgliedschaft; sie müssen jedoch feste Arbeit nachweisen können.“

§ 24.

72. Dortmund. Abs. 1: „Das Sterbegeld beträgt: nach 1 jähriger Mitgliedschaft 55 M., „ 3 „ „ 65 „ „ 5 „ „ 80 „ „ 7 „ „ 100 „

73. Fürstentum. Abs. 1: „Das Sterbegeld ist wie folgt zu erweitern: nach 10 jähriger Mitgliedschaft 105 M., „ 13 „ „ 110 „

Für die niedrigere Beitragsstufe entsprechende Steigerung.“

74. Hamm, Anna. Abs. 1: „Das Sterbegeld ist wie folgt zu ergänzen: unter a) nach 10 Jahren 100 M., „ 12 „ „ 110 „ „ 15 „ „ 120 „ unter b) nach 10 Jahren 80 „ „ 12 „ „ 86 „ „ 15 „ „ 72 „

75. Kassel. Abs. 1: „Das Sterbegeld bleibt wie bisher.“

76. Hamburg. In Abs. 4: „An die Mitglieder, deren Ehefrauen resp. Ehegatten gestorben, ist die Hälfte des in Abs. 1 unter a und b vorgesehene Sterbegeldes zu gewähren.“

77. Hannover. In Abs. 4 ist hinter „der Frau“ einzuschalten: „resp. Ehegatten.“

78. Bayreuth. In Abs. 5 ist die Zahl „13“ in „5“ umzuändern.

79. Verbandsvorstand. Abs. 3 soll Abs. 4 werden und Abs. 4 Abs. 3.

§§ 17 bis 24.

80. Koburg. „Unterstützung kann entzogen werden, wenn sich ein Mitglied beharrlich weigert, Beschlüssen der Versammlungen der Zahlstelle, des Gewerkschaftsrates oder Aufforderungen des Verbandsvorstandes nachzukommen.“

IX. Rechtschutz.

§ 25.

81. Verbandsvorstand. In Abs. 1 unter a sind die Worte: „und des Haftpflichtgesetzes“ zu streichen.

§ 26.

82. Verbandsvorstand. Als Abs. d ist anzufügen: „in Prozessen, die mit dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der Organisationsfähigkeit in keinem Zusammenhang stehen.“

X. Verwaltung des Verbandes.

§ 28.

83. Verbandsvorstand. § 28 soll lauten: „Die Organe des Verbandes sind: a) die Zahlstellenverwaltungen; b) die Bezirksvorstände; c) der Verbandsvorstand; d) der Verbandsauschuss; e) der Verbandstag.“

Verbandsvorstand.

§ 29.

84. Berlin. Abs. 1 soll lauten: „Der Verbandsvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Sekretär des Hauptorgans und 9 Beisitzern.“

85. Verbandsvorstand. In Abs. 4 soll der zweite Satz lauten: „Beim Ausschreiben eines dieser in der Zwischenzeit wählt die Zahlstelle den Ersatz.“

§ 30.

86. Verbandsvorstand. In Abs. 2 soll der Schluss lauten: „der zweite Vorsitzende.“

(Verbandsauschuss)

§ 33.

87. Kiel. In Abs. 3 soll der erste Satz lauten: „Der Sitz des Verbandsauschusses befindet sich am Orte des Sitzes der Hauptverwaltung.“

(Bezirke)

§ 34.

88. Verbandsvorstand. In Abs. 2 sind die Worte: „nach jedem Verbandstag“ zu streichen.

§ 37.

89. Heidenheim. Im Interesse der kleineren Zahlstellen ist es erwünscht, alljährlich eine Bezirkskonferenz abzuhalten

(Zahlstellen)

§ 38.

90. Leipzig. Abs. 1 soll den Zusatz erhalten: „Zahlstellen, welche mehr als 500 Mitglieder zählen, sind berechtigt, den Vorstand auf 9 Personen zu erhöhen.“

91. Halle. Abs. 1 soll den Zusatz erhalten: „Von den Zahlstellenmitgliedern muß möglichst die Hälfte aus ungelerten Arbeitern bestehen.“

92. Nürnberg. Im Gebiete eines Interessenbezirkles oder für mehrere Orte, die unmittelbar zusammenliegen, darf nur eine Zahlstelle bestehen.

93. Mainz-Wiesbaden. Filialen, welche im Interessengebiet einer Zahlstelle liegen, jedoch einer anderen Zahlstelle angehören, sind zur besseren Durchführung von Lohnkämpfen derjenigen Zahlstelle anzuschließen, wozu sie nach Lage der Sache (Unternehmensgröße, Art etc.) gehören.

94. Berlin. Den Zahlstellen ist es gestattet, im Bedarfsfalle ein Ortsrat zu errichten, welches der Genehmigung des Verbandsvorstandes bedarf.

95. Worms. In sämtlichen Zahlstellen ist eine Arbeitslosenkontrolle einzuführen.

§ 39.

96. Worms. In Abs. 4. Die Sozialbeiträge sind nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen.

97. Weimar. Für Sozialbeiträge dürfen pro Mitglied und Quartal 15 Pf. von den Zahlstellern genommen werden.

98. Elmshorn. Für Sozialbeiträge sind pro Mitglied und Quartal 20 Pf. in Rechnung zu stellen; wo jedoch niedrigere Beiträge erhoben werden, dürfen dieselben der Ortsleitung nicht übersteigen.

99. Hamm, Anna. Abs. 4 ist dahin zu ergänzen: „Für Extraratsbeiträge dürfen nicht mehr als 15 Pf. pro Mitglied und Quartal genommen werden.“

§ 44.

100. Zeitz. In Abs. 1. Die Prozesse für die Zahlstellenverordnungen sind von 4 auf 6 zu erhöhen.

101. Elmshorn. Zahlstellen über 100 Mitglieder, soweit kein Sachverwalter am Orte angestellt ist, sollen als Sachverwalter für den Hauptort und Kassierer 2 Posten erhalten.

102. Heidenheim. In Zahlstellen, die über 100 Mitglieder haben, ist der Kassierer nach Möglichkeit zu beschäftigen.

103. Heidenheim. Die Kassierer und Sachverwalter sollen einen festen Prozentsatz von den verkauften Marken, der Hauptort und Kassierer eine Sachverwalter erhalten.

104. Erfurt. Den Verbandsstellen (Unterzahlstellen) sind 2 Posten der Kassierer Beiträge zu gewähren.

105. Hamburg. Zu Abs. 2. In denjenigen Orten, wo sich die Notwendigkeit ergibt, Lokalbeamte anzustellen, bleibt den Zahlstellen das Recht, die Wahl der Beamten selbst vorzunehmen. Die Beamten sind gleichmäßig, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, zu besolden.

106. Kiel. Angestellte oder anzustellende Beamte sind voll aus der Hauptliste zu besolden, wie es die Zahlstelle beschloßen hatte oder beschließt.

106a. Zeche. Zu Abs. 4. Kartelldelegierte erhalten 1 M. für die Sitzungen.

(Verbandstag)

§ 48.

107. Heidenheim, Leipzig, Dresden, Schwenningen, Hannover, Dortmund, Greiz, Weimar. Zu Abs. 1. Der Verbandstag findet alle 3 Jahre statt.

108. Bremen. Der Verbandstag findet alle 3 Jahre statt. In der Zwischenzeit hat der Verbandsvorstand das Recht, wenn notwendig, eine Konferenz einzuberufen.

109. Frankfurt. Der Verbandstag findet alle 3 Jahre statt. Jedoch sollen alle Jahre nach den Generalversammlungen sogenannte Bezirksversammlungen stattfinden, also näher gelegene Zahlstellen zusammenkommen, um von dem Bezirksleiter Instruktion zu erhalten.

110. Leipzig. Zu Abs. 3. Für je 700 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen.

111. Berlin. Abs. 3 soll lauten: „Die Zahlstellen entsenden auf je 750 Mitglieder einen Delegierten. Die Wahlkreiseinteilung soll so geschieden, daß mehrere kleine Zahlstellen zusammen auf 750 Mitglieder einen Delegierten entsenden können.“

112. Verbandsvorstand. Die Zahlstellen entsenden auf je 800 Mitglieder einen Delegierten.

113. Dresden. Die Zahlstellen entsenden auf je 800 Mitglieder einen Delegierten.

Kleinere Zahlstellen werden zu einem Wahlbezirk vereinigt und wählen ebenfalls auf 800 Mitglieder einen Delegierten.

114. Halle. Die Zahlstellen entsenden auf je 1000 Mitglieder 2 Delegierte, auf je weitere 1000 Mitglieder 1 Delegierten mehr. Von den Delegierten muß einer ein ungelerner Arbeiter sein. Die Wahlkreiseinteilung soll so getroffen werden, daß mehrere Zahlstellen zusammen auf 1000 Mitglieder 2 Delegierte entsenden können.

115. Nürnberg. Bei der Wahlkreiseinteilung sollen möglichst die umliegenden Orte zu einem Wahlkreis zusammengezogen werden.

116. Hamm, Anna. Bei der Wahlkreiseinteilung ist möglichst darauf zu sehen, daß mehrere kleine Zahlstellen von einer großen nicht majorisiert werden können, ebenso sollen Zahlstellen, wo die Agitation gemeinsam betrieben wird und Interessengemeinschaft besteht, zusammengelegt werden.

117. Gagen. Bei der Wahlkreiseinteilung ist die geographische Lage sowie die gemeinsame Interessensphäre der einzelnen Zahlstellen mehr zu berücksichtigen wie bisher.

118. Heidenheim. Die Wahlkreiseinteilung soll in der Weise geschieden, daß mehrere kleinere Zahlstellen allein berechtigt sind, einen Delegierten zu entsenden.

119. Schwabach. Die Zahlstellen sollen in den Wahlkreisen möglichst beisammen gelassen werden, um abwechselungsweise den Verbandstag beizubehalten zu können, damit nicht immer Fernwünsche unter den Zahlstellen entstehen.

120. Berlin. An Stelle des Abs. 6 soll folgendes gesetzt werden: „Zur Vorbereitung der eingegangenen Anträge wählen die Delegierten aus ihrer Mitte eine Kommission von 5 Mitgliedern, welche mit je einem Vertreter des Verbandsvorstandes und des Ausschusses dem Verbandstage eine Vorlage zu unterbreiten hat. Diese Vorlage nebst dem Rechnungsbericht hat der Verbandsvorstand mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden des Verbandstages den Delegierten zu überreichen.“

§ 50.

121. Kiel. Sämtliche von den Zahlstellen eingereichten Anträge müssen von dem Vertreter der Zahlstelle auch dann besprochen werden können, wenn eine Unterstützung derselben nicht stattfindet.

122. München. In Abs. 1 Ziffer 3 soll folgendes eingefügt werden: „Die Wahl erfolgt durch Urabstimmung unmittelbar nach dem Verbandstage.“

123. Verbandsvorstand. Abs. 3 soll lauten: „Die vom Verbandstag gewählten Vorstandsmitglieder der Hauptverwaltung sowie die Bezirksleiter müssen auf dem Verbandstag anwesend sein“ usw.

124. Mainz-Wiesbaden. Zu Abs. 3 ist folgendes anzufügen: „Ebenso können die vom Verband gegen Gehalt angestellten Beamten ein Delegiertenmandat zum Verbandstag nicht ausüben. Saisonen der Verbandsvorstand die Notwendigkeit der Teilnahme einzelner oder sämtlicher besoldeter Beamten durch Beschluß erkennen, können dieselben mit beratender Stimme an dem Verbandstag teilnehmen. Vor jedem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag hat der Verbandsvorstand hierüber zu beschließen.“

125. Kassel. Lokalbeamte sollen zukünftig nicht mehr als Delegierte zum Verbandstag zugelassen werden.

126. Hamburg. Besoldete Zahlstellenbeamte können zum Verbandstage als Delegierte gewählt werden.

In Zahlstellen, wo mehrere Beamte angestellt sind, kann jedoch nur ein Beamter als Kandidat aufgestellt resp. gewählt werden.

127. Elmshorn. Sechs Monate vor jedem Verbandstage haben Bezirkskonferenzen stattzufinden, an welchen sämtliche zum Bezirk gehörenden Zahlstellen ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl durch einen Delegierten vertreten sein müssen.

XII. Verbandsorgan.

§ 53.

128. Schwenningen. Das Verbandsorgan soll vergrößert werden.

129. Heidenheim. Dem Verbandsorgan ist eine periodisch erscheinende (alle Monate) Zeitschrift anzufügen, in welcher neben aktuellen, partei- und sozialpolitischen Abhandlungen auch fachmännische Fragen zur Lösung gelangen.

130. Erfurt. Das Verbandsorgan ist zu vergrößern und mehr durch wissenschaftliche und politische Artikel auszubauen.

XIII. Lohnbewegungen, Differenzen und Streiks.

§ 54.

131. Kiel. Ob die Forderungen an die Unternehmer der Lohnbewegungen gerechtfertigt sind, entscheidet die Zahlstelle.

132. Hamburg. In Abs. 1 ist in Zeile 7 hinter „Arbeitsverhältnisse“ anzufügen: „jedoch sind die Zahlstellen verpflichtet, für die im inneren Betriebe beschäftigten Personen einheitliche Lohn- und Arbeitsbedingungen anzuknüpfen.“

133. Verbandsvorstand. Abs. 7 soll lauten: „Zahlstellen oder einzelnen Mitgliedergruppen, welche ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes die Arbeit niederlegen, kann die Unterstützung aus Verbandsmitteln verweigert werden.“

§ 56.

134. Mainz-Wiesbaden. Streikunterstützung soll vom ersten Tage an befristet werden, wenn der Streik länger als eine Woche dauert.

135. Hamburg. Abs. 1a soll lauten: „Für Mitglieder der Hauptort sind Beiträge von 3 M., für die von 20 Pf. und für jedes Jahr unter 14 Jahren 15 Pf. bis zu 5 Jahren.“

136. Bremen. Mitglieder, welche durch Streiks infolge ihrer Streikunterstützung aus dem Streik verurteilt werden, sollen die Streikunterstützung gewährt werden.

137. Kumbach. In Abs. 6 ist anzufügen: „und erhalten vom Tage ihrer Abreise nur die Reiseunterstützung, wenn dieselben unterstützungsberechtigt sind.“

Verschiedene Anträge.

I. Arbeitsnachweis.

138. Leipzig. Die Arbeitsnachweisfrage ist in Zukunft mehr als bisher zu fördern. In allen Orten ist bei Abschluß von Tarifverträgen die Forderung auf Anerkennung der Arbeitsvermittlung durch die Organisation zu erheben.

II. Entschädigung für Versäumnisse.

139. Heilbronn. Soweit ein Mitglied durch kommunale Vertretung oder durch Hinzuziehung als Schöffe gewissen finanziellen Schäden, sei es durch Lohnausfall oder Versäumnisse in seiner selbständigen Existenz, erleidet, wird von Seiten des Verbandes eine entsprechende Vergütung gewährt. Die Höhe des Betrages bestimmt der Verbandsvorstand unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Anspruchsnahme.

III. Bezirke, Anstellung von Bezirksleitern.

140. Koburg. Die Sitze der Bezirksleiter sind dahin zu verlegen, wo das größte Agitationsfeld sich befindet, und sind die Sitze den Verhältnissen entsprechend zu verlegen.

141. Nürnberg. Der Sitz des Bezirkes Oberbayern ist von Bamberg nach Nürnberg zu verlegen.

142. Koburg, Langensalza. Für Thüringen ist ein besoldeter Bezirksleiter anzustellen.

143. Weimar. Für Thüringen ist ein Bezirksleiter anzustellen mit dem Sitz in Erfurt.

144. Arnstadt. Für den Bezirk Erfurt und dem Thüringer Wald ist ein Bezirksleiter anzustellen.

145. Schwenningen. Für den württembergischen und badischen Schwarzwald ist ein Beamter anzustellen.

146. Meß. Für den Bezirk Lothringen ist ein Beamter anzustellen mit dem Sitz in Meß.

147. Kattowik. Für den ober-schlesischen Industriebezirk ist ein Beamter anzustellen.

148. Aschaffenburg. In Rücksicht auf die grundverschiedenen Verhältnisse in Preußen und Bayern ist die Zahlstelle Aschaffenburg dem Bezirk Nordbayern anzugliedern.

IV. Anstellung, Gehaltsregulierung.

149. Heidenheim. Zur definitiven Anstellung von Beamten ist nur der Verbandstag zuständig.

150. Erfurt. Die Anstellung der Beamten hat durch Urabstimmung der in Frage kommenden Mitglieder zu geschehen.

151. Berlin. Der Verbandstag 1910 hat für sämtliche Angestellte des Verbandes (Hauptbureau, Bezirksleiter und Ortsangestellte) einen Gehaltsstarif aufzustellen.

V. Inserate.

152. Hensburg. Annoncen in der Brauereiarbeiter-Zeitung als Glückwünsche, Todesanzeigen usw. werden auch ohne vorherige Einfindung des Betrages aufgenommen, wenn dieselben mit dem Zahlstellenstempel versehen sind; die Verrechnung geschieht alsdann mit dem Vorstand, der dafür haftbar ist.

VI. Ort des nächsten Verbandstages.

153. Kiel. Der nächste Verbandstag findet in Kiel statt.

154. Nürnberg. Der nächste Verbandstag findet in Nürnberg statt.

155. Mannheim. Der nächste Verbandstag findet in Mannheim statt.

156. Mainz-Wiesbaden. Der nächste Verbandstag findet in Mainz statt.

Anträge zur Verschmelzung.

1. Berlin. Falls der Verbandstag die Verschmelzung mit dem Mühlenerbeiterverband beschließen sollte, so tritt dieser Beschluß erst dann in Kraft, wenn durch Urabstimmung sich zwei Drittel der Mitglieder für die Verschmelzung erklären.

2. Hannover. Der zu erwartende Beschluß des Verbandstages in der Verschmelzungsfrage mit den Rüllexerarbeitern kann erst dann in Kraft treten, wenn in einer Urabstimmung eine Zweidrittelmajorität der Mitglieder für diesen votiert hat.

3. Rathenow. Verschmelzung mit dem Mühlenerbeiterverband.

4. Frankenthal. Sollte die Verschmelzung mit dem Mühlenerbeiterverband zustande kommen, möge jeder Staffelung der Beiträge und Unterstützung entgegengetreten werden.

5. Die Zeitung soll dann „Verbandsorgan der Nahrungs- und Genussmittelindustrie“ betitelt werden.

6. Jede Anregung von Seiten eines Verbandes auf Verschmelzung möge angenommen werden.

7. Sollte eine Verschmelzungsfrage zu erledigen sein, dann soll (in der Voraussetzung, daß der Verbandstag alle drei Jahre stattfindet) dem Verbandsauschuss das Recht zustehen, einen Verbandstag einzuberufen.

8. Eisenburg. Der 17. Verbandstag in Berlin hat der Gründung des Lebens- und Genussmittelindustriearbeiterverbandes näher zu treten.

9. Hamburg. Der Hauptvorstand wird beauftragt, die Gründung eines Nahrungsmittelindustriearbeiterverbandes in die Wege zu leiten, und wird die Gründung eines Nahrungsmittelindustriearbeiterverbandes mit auf die Tagesordnung des diesjährigen Verbandstages gesetzt.

10. Leipzig. Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand und Ausschuss, mit den Organisationen der Wälder, Bäder und Fleischer von neuem in Verbindung zu treten zur weiteren Förderung eines Industriearbeiterverbandes aller in der Nahrungs- und Genussmittelbranche beschäftigten Personen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist je nach Ermessen der Hauptverwaltung dem nächsten Verbandstag oder einer Konferenz der Funktionäre zu unterbreiten.

11. Mainz-Wiesbaden. Der Verbandstag wolle den Verbandsvorstand beauftragen, die Gründung einer Lebens- und Genussmittelarbeiter-Krankenkasse und Sterbekasse alsbald in die Wege zu leiten.

Wie unsere Steuern aufgebracht und vertan werden.

XV. Die Bekämpfung der Erbschaften.

a) Allgemeines.

Das Hauptstück des Kampfes um die sogenannte „Finanzreform“ von 1906/1908 sind zweifellos die Nachlasssteuer und die mit ihr verknüpften Vorlagen über das Erbrecht des Staates, die Reichsteuer und die Ergänzung des bestehenden Erbschaftsteuergesetzes gewesen. Als in der zweiten Lesung der Reform am 24. Juni 1908 der entscheidende Paragraph der zu einer Erbschaftsteuer umgewandelten Regierungsvorlage mit 194 gegen 186 Stimmen abgelehnt worden war, da war zwar der Sturz Billows besiegelt, zugleich aber auch das Gelingen des konfessionell-illiberalen Kampfes auf die Köpfe des arbeitenden Volkes. So hat dieser Vorgang eine über die bloß fachliche weit hinausgehende politische Bedeutung in der neueren Geschichte unseres Reiches erhalten, die es angezeigt erscheinen läßt, die Frage der Erbschaftsteuerung etwas ausführlicher darzulegen.

Die Erbschaftsteuer ist eine Steuer, die derjenige zu entrichten hat, der in den Genuss einer Erbschaft tritt. Man hat sich in der Literatur lang und eingehend mit der „Begründung“ einer solchen Steuer beschäftigt, ebenso wie man auf die Erörterung viel Schweis verwendet hat, ob man sie eine direkte oder eine indirekte Steuer nennen soll. Weides erscheint uns ein ziemlich müßiges Unterfangen; die wichtigste „Begründung“ der Erbschaftsteuer ist die, die allen Steuern eigen ist, nämlich die Finanznot der Staaten, die das Geld nehmen, wo sie es bekommen können und natürlich schon früh ihr Augenmerk auf einen so markanten Vorgang wie die Übertragung des Eigentums eines Verstorbenen auf seine Rechtsnachfolger gelenkt haben. Ob man nun die Wegnahme eines Teiles der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen eine direkte oder indirekte Steuer nennt, ob man in ihr ein stillschweigendes Mit-erbrecht des Staates oder die Einziehung einer Gebühr sieht, das herauszufinden, mag für den Theoretiker einigen Reiz haben, aber es entbehrt jeder praktischen Bedeutung, ob die aufgeworfenen Fragen in der einen oder in der anderen Weise beantwortet werden.

Wenn man bei Steuern überhaupt mit den Begriffen „gerecht“ und „ungerecht“ operieren will, dann kann man wohl sagen, daß die Erbschaftsteuer eine gerechte Steuer ist und eine sehr praktische ohnedem. Erbschaft und Legate bedeuten für denjenigen, der sich ihrer zu erfreuen hat, ungewissheit einen Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, eine Bereicherung, und zwar in sehr vielen Fällen eine unverdiente und müßelose Bereicherung. Es kommt nicht selten vor, daß eine Erbschaft einem Menschen zufällt, so wie etwa ein Lotteriegewinn. Nur liegt es auf der Hand, daß man in einem Lande, wo der selbstarbeitete Gewinn durch Ertrags- und Einkommensteuern belastet wird, den zufälligen und müßelosen Gewinn aus einer Erbschaft nicht unbesteuert lassen darf, wenn man nicht tatsächlich ungerecht verfahren will. Es leuchtet ferner ein, daß bei der Besteuerung von Erbschaften der Grad der Verwandtschaft des Erben mit dem Erblasser gar keine Rolle spielt, wenn und so lange man sie als zufällige und müßelose Bereicherungen auffaßt: wer erbt, wird eben müßelos reicher, ganz gleich, ob der verstorbene Besitzer des Erbgutes sein Vater, seine Frau, seine Großmutter oder ein wildfremder Mensch gewesen ist. Aber wenn man die Verwandtschaft hier gänzlich außer acht lassen kann, so nicht auch die Größe des Erbes. Es macht einen gewaltigen Unterschied, ob jemand vielleicht 3000 Mk. oder 1 Million Mark erbt; der zweite kann ganz sicher ohne Schmerzen einen größeren Teil seiner Erbschaft an den Staat abgeben, als der erste: nehmen wir dem ersten vielleicht 5 Proz. weg, so dürfen wir dem zweiten 50 Proz. entziehen, und doch bleibt er wirtschaftlich unendlich kräftiger. Daraus folgt, daß man die Besteuerung der Erbschaften progressiv nach der Höhe des Erbanteils gestalten muß.

Indessen haben alle bestehenden Erbschaftsteuersysteme doch den Verhältnissen, in denen wir nun einmal leben, durch Berücksichtigung der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Erblasser und dem Erben Rechnung getragen. Unser Leben baut sich auf dem Leben der Familie auf. Eng und heilig sind die Bande, die die Gemeinsamkeit des Blutes um die Menschen schlingt. Vater und Sohn, Bruder und Schwester, aber auch Mann und Frau sehen der Regel nach ganz anders zueinander, als wie zu den anderen Menschen und als wie alle anderen Menschen zu ihnen stehen. An diesen Tatsachen darf auch die Steuer nicht blind vorbeigehen. Daraus ergibt sich, daß sich die Erbschaftsteuer dem Erbrecht anpassen muß.

Das Erbrecht ordnet für den Fall des Todes eines Menschen die Nachfolge in seine Rechte. Es ist mit dem Bestehen des Privateigentums an Produktions- und Verbrauchsgütern aufs innigste verknüpft und genau so alt wie jenes. Seine Formen freilich haben mannigfaltige Wechsel erfahren. Das Gesetzbuch, das uns hier in erster Linie interessiert, das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1900 hat nach dem Vorgange des römischen Rechtes eine unbeschränkte Verwandtenerbrecht zugelassen, das nur in der Festsetzung der Pflichtteile und in der Testierfreiheit seine Grenzen findet. Das erste ist ein Ausfluß des alten Familienrechtes, wonach das Eigentum nicht sowohl einer einzelnen Person als einer ganzen Familie gemeinsam gehörte; das zweite trägt der Tatsache Rechnung, daß im Laufe der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung die Rolle der Familie eine wesentliche Veränderung erfuhr. Ein Pflichtteilrecht gibt unser Bürgerliches Gesetzbuch den Abstammungen — Kindern, Enkeln, Urenkeln — und den Eltern des Erblassers und fügt diesen Personen noch den überlebenden Ehegatten hinzu. Der Pflichtteilberechtigte wird nicht eigentlicher Erbe, sondern hat nur gegen die vom Erblasser eingesehten Erben Anspruch auf Auszahlung eines bestimmten Bruchteils vom Werte des Nachlasses. Wenn also ein Testament des Erblassers vorliegt, so entscheidet in erster Linie dieses, das gesetzliche Erbrecht tritt nur ein, soweit der Erblasser nicht verfügt hat oder so weit er zu Unrecht verfügt hat.

Zum Zwecke der Regelung der Erbschaft teilt das Gesetzbuch die Verwandten in Ordnungen ein, die bei dem Mangel eines Testaments nacheinander zur Erbschaft berufen werden. In Ermangelung von Verwandten oder Ehegatten erbt der Fiskus. Von den Verwandten erben in der ersten Ordnung die Abstammlinge und zwar zunächst die Kinder, doch so, daß der Teil, den ein verstorbenes Kind erhalten haben würde, seinen Kindern zukommt. Sind keine Kinder vorhanden, dann erben in der zweiten Ordnung die Eltern und die von ihnen abstammenden Verwandten, also Geschwister, Nefen und Nichten, Großneffen und Großnichten und deren Kinder. In der dritten Ordnung erben die Großeltern und deren Abstammlinge, also Scheine und Enkel des Erblassers, Vettern, deren Kinder usw. Erben vierter Ordnung sind die Urogroßeltern und ihre Nachkommen, Erben fünfter Ordnung die Eltern der Urogroßeltern und deren Nachkommen. Verwandte einer späteren Ordnung können immer nur dann zur Erbschaft gelangen, wenn alle Verwandten der früheren Ordnung gestorben sind oder aus anderen Gründen von der Erbschaft ausgeschlossen sind.

Ein Verwandtenerbrecht in dieser Ausdehnung kann und muß zu geradezu lächerlichen Eigentumsübertragungen führen. Zwischen einem Manne und den Nachkommen seiner Urogroßeltern bestehen überhaupt keine verwandtschaftlichen Beziehungen mehr. Weist denn hier diese Leute nicht einmal dem Namen nach. Das Erbrecht eines ferneren Verwandten, der mit dem Erblasser in gar keinen persönlichen Beziehungen gestanden hat, der ihn vielleicht unbekannt war und der seine Verwandtschaft erst mühsam aus alten Stämmbüchern nachweisen muß, ist geradezu verwerflich, sagt ein so konservativer Rechtsgelehrter, wie Dernböhl.

Natürlich kann der Steuerertrüber und Steuerpflichtiger an diesem Zustande nicht ohne Ängst herübersehen. Es verheißt sich geradezu selbst, daß eine Abmilderung der Erbschaftsteuer nach dem Verwandtschaftsgrade durchgeführt werden muß und zwar so, daß zu dem allgemeinen Besteuerung, die jeden Erben auf jeden Fall treffen soll, Zuschläge von wachsender Höhe gemacht werden müssen, je weiter der verwandtschaftliche Zusammenhang des Erben mit dem Erblasser ist.

So haben wir also in großen Zügen dargestellt, wie eine Erbschaftsteuer im allgemeinen beschaffen sein muß: progressiv mit

wachsendem Erbanteil mit progressiven Zuschlägen je nach dem Verwandtschaftsgrade, in dem der Erbe zum Erblasser steht. Ein paar Worte zu ihrer Empfehlung wollen wir noch anschließen, die wir einem bayerischen Universitätsprofessor Dr. Schanz entnehmen. Er sagt: „Es ist unbestritten, daß die Erbschaftsteuer das vorzüglichste Kontrollmittel für die allgemeinen direkten Steuern ist; ohne die Erbschaftsteuer ist das direkte Steuerwesen, namentlich die allgemeine Einkommensteuer auf Sand gebaut. Sie kann sehr ergiebig gemacht werden, wird aber trotzdem verhältnismäßig leicht getragen, weil sie von dem beahmt wird, was vorhanden ist, vielfach von dem, was einem neu und ohne eigene Anstrengung zufließt. Die Erbschaftsteuer belästigt die Erben und Legatäre auch insofern wenig, als zum Zweck der Verteilung und des Erbschaftsantritts ohnehin meist eine Aufnahme des gesamten Vermögens des Erblassers zu bewerkstelligen ist. Mit der Zunahme des Wohlstandes und der Bevölkerung wächst sie von selbst. Sie ist absolut unabweisbar, derjenige, den man treffen will, wird mit unabweislicher Sicherheit getroffen. Sie verursacht keine Störungen im Verkehr und in den Preisen, bedingt auch verhältnismäßig geringe Erhebungs- und Verwaltungskosten; sie knüpft an eine nicht zu verheimlichende Tatsache, den Todesfall, an, und kann ziemlich gut gegen Hinterziehungen gesichert werden. Wenn das Immobilienvermögen (der Besitz an Grundstücken) liegt ohnehin zutage. Die großen Mobilienvermögen (Werbefest) aber werden immer mehr bei Banken deponiert, wodurch man deren Mißhilfe sich sichern kann, wie dies schon geschehen ist; kaum eine andere Steuer trifft den Reichtum wirksamer, als die Erbschaftsteuer. Ja selbst eine gewisse Beweglichkeit im Steuerfuß läßt sich ihr nicht abspreschen.“

Die hier entwickelten Gedanken, die einleuchtenden Vorgänge einer Erbschaftsteuer, lassen es erklärlich erscheinen, daß sie schon seit sehr langer Zeit — zum Teil schon seit Jahrhunderten — in dem Finanzsystem der deutschen Einzelstaaten eine Rolle gespielt hat, freilich zumeist nur eine bescheidene. Darüber und über ihre Ausbildung zur Reichsteuer (1908) soll unser nächster Artikel handeln.

Unser Verdienst.

Herr Ernst Ludwig, Ingenieur in Frankfurt a. M., gibt in der in Nürnberg erscheinenden „Brauer- und Hopfenzeitung“ Nr. 66, 1910, einen Auszug aus dem demnächst erscheinenden Buche „An alle Biertrinker und solche, die es werden sollen“, in dem der Produktionsprozeß in der Brauerei in allen Sparten in Poesie, Prosa und Witzern in ernster und humoristischer Weise behandelt wird. Verschiedene Wendungen in poetischer Form, sprechen auch von den „Angehörigen“ in verschiedenen Gradabstufen. So wird beispielsweise die schwere Arbeit des Mälzers auf der Darre dem Leser wie folgt zu Gemüte geführt:

Wenn du mein lieber Stammtischkumde,
Ein einzigmal nur eine Stunde
Als Darraff mähstest Schaupeln schwingen,
Du würdest ein zahmeres Viehchen singen.

Was hier den Stammtischkumden gesagt wird, das dürfte auch manchem Brauereibesitzer und Vorgesetzten empfohlen werden, denn auch unter ihnen gibt es manchen, der die schwere Arbeit in der Mälzerei nur vom Zuschauen kennt, und den Mälzern häufig kein „zahmes Viehchen“ singt, wenn sie für diese anstrengende, gesundheitschädigende Tätigkeit eine entsprechende Entschädigung durch angemessenen Lohn und dito Arbeitszeit fordern.

In anschaulicher Weise wird auch das Kessel- und Maschinenhaus beschrieben, die mit Dynamos Helligkeit verbreiten, mit dem Wunsch:

O, müß' doch auch im Kesselleben
Erleuchtungsapparate geben,
Die in der Dummheit tiefstes Dunkel,
Reinleuchten grell und mit Gefunkel;
Es würden dann die Niedertracht
Und Aberglauben tot gemacht.

Die Arbeiter haben schon oft ihren „Erleuchtungsapparat“ in Tätigkeit gesetzt und wenn auch dieser Apparat nicht in Dynamos bestand, sondern in Auffklärung durch „Wort und Schrift“, so hat gerade diese „Erleuchtungsaktivität“ die Herren Arbeitgeber nicht erfreut, und viele unserer Kollegen, die weiter nichts bezbrochen hatten, als daß sie unter ihren Arbeitssameraben „Nicht“ zu verbreiten suchten, wurden nach allen Regeln der Kunst schikaniert, arbeitslos gemacht und nicht selten von Ort zu Ort gehetzt. Die Sehnsucht nach mehr „Helligkeit“ in den Brauereien hat gerade der Zentralverband der deutschen Brauerarbeiter seit seinem Bestehen nach Kräften zu stillen gesucht und daß diese Arbeit nicht umsonst gewesen, soll der folgende poetische Erguß des Verfassers beweisen:

Durst hat auch Küfer und Arbeitsmann;
Es feiner ihm bedenken kann,
Wenn er das Trinken nicht vergißt
Und einen hinter die Binde gießt.
Doch „Sausen“ in der Arbeitszeit,
Kommt kaum mehr vor, die Mähigkeit
Ist eingeseht zu aller Segen!
Sparjam sucht jeder zurückzuliegen.
Für jeden Mann sind so viel Maß
Als Hausstrunk täglich eingeseht.
Trinkt weniger er, dann kriegt er das
In barem Gelde hingeseht.
Der Draubusch galt als groß und roh,
Heut ist es anders! Fein und froh
Schafft er von früh bis in die Nacht
Und ist auf Standeseh? (V. D. W.) bedacht.
In Eintigkeit als Jungsehtler (? D. B.)
Kann ihn als Beispiel hin ich stellen.
Ein Profit jedem „braven“ Angehieber.

Mit diesem poetischen Erguß beweist allerdings der Verfasser, daß ihm zwar die Veränderungen, die sich im Laufe der Jahre bei den Brauerarbeitern vollzogen haben, nicht unbekannt sind, daß er aber vollständig auf dem Holzwege ist, wenn er glaubt, daß das Standesehgefühl des Jungsehtlers die Qualität der Arbeiter so vorzüglich verbessert hat.

Auch in dieser Richtung war es einzig und allein der Zentralverband deutscher Brauerarbeiter, der durch seinen energischen zielbewußten Kampf gegen den Standesehter und die unglücklichen Gehräude die Kollegen auf die richtige Bahn brachte, um mit diesem allgegenwärtigen, überlebenslangen Japp zu brechen. Wir haben nur wenige Jahre zurückzusehen und uns der Schwierigkeiten erinnern, die uns bereitet wurden in dem Streben zur Regelung des Lohnes und der Arbeitszeit, die nicht getrunkenen Bieres. Hier waren es gerade jene „Hinfler“ neben den Bestehern, die sich unserem Willen widersetzen. Heute wird der Segen, den diese Veränderungen sowohl für den Besther als auch für die Arbeiter gebracht hat, fast allseits anerkannt. Unser Erziehungsweert hat sich trotz der Willkür der Unternehmern und ihrer Gefährdeter, der „Hinfler“, durchgesetzt. Aber heute wollen wir jene, die den Kampf gegen den Brauerarbeiterverband oft mit den unglücklichen Mitteln zu bezwindern suchten, den falschen Vorher auf dem Boden und den Erfolg unserer Organisation für sich lassen. Nicht müßelose, künstliche Arbeitsplätze haben in den Brauereien nicht verbreitet und aus rohen und groben Schaupellen freie, tüchtige Arbeiter gemacht, sondern dieses Verdienst verdient, wie bemerkt, dem Zentralverband deutscher Brauerarbeiter in unserem Berufsstand.

Bamberg, 1910

Bewegung im Berufe.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.
+ Bezug ist fernzuhalten nach Viehrich a. Rh., Marktredwitz, Freiburg i. Br., Miesel G. Freiburg, Bruchsal (Malzfabrik), Warthausen b. Vöberach (Malzfabrik) und Würnan in Bayern (Brauereien).

+ Braunschweig. Tarifvertrag. Ein Tarifvertrag wurde auch mit der hiesigen Löwenbrauerei vereinbart. Derselbe bietet weit mehr Vorteile für die Kollegen, wie derjenige der Ringbrauereien. Die tägliche Arbeitszeit im inneren Betrieb beträgt während der Wintermonate 9 und während der Sommermonate 8 1/2 Stunden, bei 11- bzw. 11 1/2 stündiger Kräftezeit, das ist eine halbe Stunde Arbeitszeit weniger wie in den Ringbrauereien. Die durch den Abschluß erzielten Lohnerhöhungen betragen bis zu 3 Mk. pro Woche und sind die Löhne höher wie in den Ringbrauereien. Die Löhne der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen werden in den Ringbrauereien nach Stunden, pro Stunde mit 26 Pf., berechnet, während in der Löwenbrauerei die Frauen mit 15 Mk. und die jugendlichen Arbeiter mit 17 Mk. pro Woche entlohnt werden. Die Arbeitszeit des Fahrpersonals ist wesentlich eingeschränkt und ist nur noch unwesentlich höher wie die Arbeitszeit im inneren Betrieb. Für das Fahrpersonal in der Stadt wurden ferner noch 3 Mk. Spesen für die Woche erzielt. Die Fahr- und Flaschengelder werden außerdem gewährt. Der ohne Lohnkürzung zu gewährenden Urlaub beträgt sechs Tage, das sind gleichfalls zwei Tage mehr wie in den Ringbrauereien. Bei Krankheit wird für 14 Tage, vom ersten Tage an, bezahlt. Die Sätze für Ueberstunden und für Sonntagarbeit werden um 10 Pf. pro Stunde erhöht.

Der Abschluß zeigt wieder einmal deutlich, daß überall und auch in Braunschweig Verbesserungen durchgeführt werden können. Wenn die Kollegen in den Ringbrauereien nicht in einem halben Dutzend von Organisationen zerstreut wären, würden auch sie im Vorjahre etwas besser abgekommen haben, als wie dies der Fall war. Die Zukunft wird übrigens zeigen, daß die Löwenbrauerei trotz der Zugeständnisse, die das seitens der Ringbrauereien Zugeständnisse weit in den Schatten stellen, daran nicht zugrunde gehen wird. In den Ringbrauereien fehlt eben nur eine alle Arbeiter umfassende Einheitsorganisation, um ein besseres Entgegenkommen der Unternehmer auszulösen.

+ Bremerhaven. Tarifvertrag. Bereits im Oktober v. J. endete der mit den Brauereien und Bierverlagsgeschäften vereinbarte Tarif. Trotz aller Bemühungen unseres Verbandes konnte ein neuer Tarifvertrag nicht zustande gebracht werden. Die Firmen beriefen sich auf den insolge vorzunehmender Preis-erhöhung zu befürchtenden schlechten Geschäftsgang resp. Bierbohrer. Besterer wurde zwar beschängt, aber schon Ende Dezember wieder aufgehoben. Zu einem Tarifabschluß waren die Firmen aber jetzt noch nicht zu bewegen.

Nur die Liholbrauerei zeigte sich hier entgegenkommend. Nach mehrmaligem Verhandeln wurde nun ein Tarifvertrag abgeschlossen, der auf 3 Jahre Gültigkeit hat und folgende Verbesserungen brachte:

Die tägliche Arbeitszeit wurde in den Wintermonaten von 10 auf 9 Stunden beschränkt. Die Wochenlöhne wurden für Brauer um 1,50 bis 2,50 Mk., für die Hilfsarbeiter und Staltelle um 2 bis 3 Mk., für Fahrer und Geiger um 1 bis 3 Mk., für Arbeiterinnen um 3 bis 4 Mk. und für jugendliche Arbeiter um 2 bis 3 Mk. erhöht. Für das zweite und dritte Tarifjahr erfolgt eine weitere Lohnsteigerung von je 1 Mk. pro Woche. Die Ueberstunden- und Sonntagsarbeitsstunden erfahren eine Erhöhung von je 10 Pf. Einen alljährlichen Urlaub ohne Lohnabzug erhalten alle Arbeitnehmer, und zwar 2 bis 4 Tage. Der Arbeitsnachweis des Brauereiarbeiterverbandes wurde anerkannt.

Mit den übrigen Firmen wurde von seiten der Organisation der Brauerarbeiter von neuem ein Inangriffnahme der Tariffrage nachgesucht. Es bleibt abzuwarten, welchen Standpunkt sie nunmehr einnehmen.

+ Fürthenerwalde. Eine am 6. April tagende Betriebsversammlung der Pagenhofer Brauerei beschäftigte sich nochmals eingehend mit dem von der Tarifkommission ausgearbeiteten Tarifvertrag. Die Versammlung gab zu allen Punkten ihre Zustimmung und beauftragte die Bezirksleitung, den Tarifvertrag umgehend einzureichen. Ferner verpflichteten sich die Versammelten, mit allen Kräfte dafür einzutreten, daß die im Tarifvertrag vorgesehenen Verbesserungen auch durchgeführt werden. Weiter erklärten die Kollegen, gerade die jetzige Zeit agitatorisch auszunutzen und den letzten Mann ihrer Organisation zuzuführen. Kollege M. ermahnte die Kollegen, jede persönliche Meiberei so viel als möglich zu unterlassen, weil dadurch eine festgefügte Organisation, wie sie errenlicher-weise hier besteht, nur wieder gelodert würde. Auch sollten die Kollegen nicht glauben, wenn sie ihrer gewerkschaftlichen Organisation angehören, daß sie dann ihrer Pflicht als aufgeklärter Arbeiter genügt hätten. Als aufgeklärter Arbeiter muß man auch dem Wahlzettel angehören und die Arbeiterpresse (hier die „Märkische Volkstimme“) lesen. Sorge jeder dafür, daß wir in der bevorstehenden Zeit einig und festgefügt zusammenstehen, um auch gegebenenfalls unsere gerechten Forderungen zu erkämpfen.

+ Herford. Der mit der Felsenkellerbrauerei bis zum 30. Juni 1910 vereinbarte Tarifvertrag wurde am 1. April gekündigt. Der Firma wird ein neuer Tarifvertrag unterbreitet werden, in welchem in allererster Linie eine Arbeitszeitverlängerung verlangt werden wird. Dies läßt sich auch in dieser Brauerei sehr gut durchführen, da sie in bezug auf technische Einrichtung mit zu den ersten Brauereien zählt. Die jetzige Arbeitszeit beträgt zehn Stunden. Da die in Herford gezahlten Löhne mit zu den niedrigsten im östlichen Westfalen gehören, die Lebenshaltung aber forgerichtig verteuert wird, ist es auch nötig, die Löhne entsprechend zu erhöhen. Sonderbar ist das Verhalten eines besserstuitierten Arbeiters, des Bierfahrers Lohmann. Einem Kollegen von der Felsenkellerbrauerei kündigte er am 1. April die Wohnung aus dem Grunde, weil derselbe im Dezember am Streik in der Felsenkellerbrauerei teilgenommen. Die Sache erhält für Lohmann ein noch bedenklicheres Ansehen, wenn in Betracht gezogen wird, daß Lohmann die Ertragschaften des Verbandes mit genteht. Er sollte sich baldigt bessern.

+ Murnau. Streik! Der Streik dauert unverändert fort. Die Besther machen frampfhafte Anstrengungen, um Klausreicher zu bekommen, was ihnen aber nicht recht gelingen will. Herr Heuchmeier (Zacherlbräu) läßt seine Arbeitswilligen aus dem Schwabenland kommen, läßt sie aber nicht in Murnau, sondern in einer Station vorher ausladen, von dort aus transportiert er sie dann mit geschlossenen Wagen nach Murnau. Bei diesem faulenden Geschäft ist ihm der fattam bekannte Wäckermeier Müller und die Gendarmerie sehr behilflich. Wie sich die Gendarmerie bei diesem Kampf benommen hat, ist ihm nicht noch nie dagewesen. Das Epitheton haben diese Wächter des Profites ganz vergessen. Jeder walgende Handwerksburche, den sie sonst verhaftet haben, wollen sie jetzt in die Brauereien als Streikbrecher schaffen. Wie wütend sind sie an einem der letzten Tage auf die Streikenden losgestürzt, und wenn sie nicht der Kommandant zurückgehalten hätte, wäre es zu einer regelrechten Mautherei gekommen. Wenn sie auch bloß Landgendarmen sind, aber nach ihrem Verhaltensprozedere sollten sie doch wissen, wie sie sich bei Lohnkämpfen auf dem Lande zu verhalten haben. Am Dienstag, den 6. April, haben Gewerberat Henne-Müller und Bezirksamtmann Hipper-Beilheim sich sichtlich bemüht, eine Vermittelung anzubahnen, was aber die hartnäckigen Streikenden ablehnten. Nun haben sie auch die Konsequenzen zu tragen. Mit ihren paar Arbeitswilligen haben sie auch kein Glück. In der Angerbrauerei, wo ein Jugereiter eingestellt wurde und einen halben Tag arbeitete, gelang es ihm, sämtliche Streikbrecher mit herauszunehmen und ins Streiklokal zu bringen. Deshalb

Das 68.

Jorn und Groß über die Streikposten. Der gebildet sein wollende, aber noch sehr junge Vol. Schönl beschimpfte die Streikposten als Lumpen, Vagabunden, und droht ihnen Schläge an.

Meidenhall. Tarifvertrag der Bierfahrer. Für die Bierfahrer in Meidenhall, die so lange unserer Organisation nicht angehört, aber in letzter Zeit beitraten, wurde ein Tarifvertrag vereinbart.

Schwefel. Die seitens des Brauereiarbeiterverbandes in der Schlachtbrauerei eingeleitete Lohnbewegung fand ihre Entfaltung dadurch, daß eine allgemeine Lohnbesserung in Höhe von 1 Mk. pro Woche zugestanden wurde.

Ob die noch indifferenten Arbeiter daraus endlich die richtige Lehre ziehen und sich dem Brauereiarbeiterverband anschließen werden?

Korrespondenzen.

Waldenburger. Am Sonntag, den 27. März hielt der Vorsitzende Kollege Grotz eine Besprechung mit den Kollegen der 'Waldenburger' in Frimmersbach ab, in deren Verlauf sich zehn Kollegen in den Verband aufnehmen ließen.

Rundschau.

Steigerung der Warenpreise.

Die Steigerung des Warenpreisniveaus, am Ende des Jahres 1895 gemessen, gibt die 'Arbeitsm.-Korresp.' auf 28 Proz. an.

Table with 3 columns: Jahr, 1895, 1902. Values range from 4618 to 5166.

Vergleicht man die Indeziffer von 1909 mit der von 1895, so ergibt sich eine Steigerung um 1289 Mk. Seit 1900 hat sich das Warenpreisniveau um annähernd 11 Proz. erhöht.

getragen werden sollte. Es sind dies drei Viertel der Beträge der Altersrenten, die Grundbeträge der Invalidenrenten, die Renten-Steigerungen infolge von Krankheitswochen und die Renten-Abrechnungen.

Aus der soeben vom Reichsversicherungsamt veröffentlichten Abrechnung auf das Jahr 1908 ist ersichtlich, daß bei sämtlichen Invalidenversicherungsanstalten die Rentenzahlungen überhaupt 10 169 838 Mk. betragen, wovon auf die von der Gesamtheit aufzubringende Gemeinlast 71 995 201 Mk. entfielen.

Der erste Blick zeigt, daß die entlasteten Anstalten nur solche mit landwirtschaftlicher und die belasteten nur solche mit industrieller Bevölkerung sind.

Die ungünstige Vermögenslage der Versicherungsanstalten mit landwirtschaftlicher Bevölkerung hat ihre mannigfachen Gründe. Zunächst hat keiner dieser Anstalten das Eingangsverfahren eingeführt, so daß bei ihnen die Unternehmer selbst die Beiträge zahlen.

In den landwirtschaftlichen Gegenden sind die zu entrichtenden Invalidenversicherungsbeiträge infolge der geringen Arbeitslöhne sehr niedrig.

Der hauptsächlichste Faktor für die Vermögensunterschiede der Anstalten liegt in der Altersgruppierung der Versicherten. Nach der Berufszählung befinden sich Personen von 40 und mehr Jahren in der Landwirtschaft 359, in der Industrie aber nur 236 unter 1000 Versicherten.

Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter in Brauereien und verwandten Betrieben. Nach Erhebungen von 1899-1908.

Die Broschüre unter obigem Titel ist den Zahlstellen mit den Zeitungen voriger Woche zugesandt worden. Größere Zahlstellen haben zwei Exemplare erhalten.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbur.: Schilderstr. 61V, Berlin O. 27. Fernspr.: Amt VII, 275.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß die Abrechnung für das 1. Quartal 1910 bis spätestens den 20. April 1910 fertigstellen und an den Hauptkassierer einzuweisen ist.

Inserate

werden nur nach vorheriger Besichtigung aufgenommen. Für Mitglieder kostet ein einziger Glanzbogen 2,10 Mk. über 7 Seiten pro Seite 30 Pfennig mehr.

Glaserfabrik u. Weberei

L. Frische, Hohenstr. 1. Sa. verleiht zu billigen Preisen die besten Werkzeuge, Messer der Welt. Schreibt mit E. Frische, Hohenstr. 1.

- 1. Aufnahmefähigkeit. 2. Revisionsbericht. 3. Nachweisung über im vierten Quartal 1909 verlebte Erwerbslosenmarken.

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher.

August Will, Brauer, Buch-Nr. 28 176, geb. 27. Oktober 1862 in Ritz, eingetret. 1. März 1903 in Gießen.

Notizkalender für 1910

sind noch eine Anzahl Exemplare vorhanden. Preis 50 Pf. Jedes Mitglied sollte im Besitze eines Kalenders sein.

Eingänge der Hauptkasse

Für Beiträge: Rottbusch 90,78. Zahna 2.—. Berlin 2.—. Eilenburg 12,08. Gera 310,27. Gildesheim 84,70. Lübeck 694,14. Fürchberg 185,71. Minden i. W. 152,33. Rathenow 62,16. Oldenburg 123,98. Rötten 113,99. Stendal 268,09. Neuhaldensleben 268,17. Bayreuth 321,83. Regensburg 646,46. Frankfurt 213,20. Fürth 1048,73. Hannover 2455,10. Dresden 1737,24. Chemnitz 1222,70. Breslau 1948,57. Stade 142,35. Glauchau 45,58. Halle 1129,23. Linbau 268. Danzig 21,30. Danzig (Bezirk) 31,30. Kofsch 76,20. Hof 140,05. Nordhausen 281,42. Wölln 36,10. Segeberg 88,66. Weimar 328,29. Döberan 78,10. Braunschweig 439,24. Peine 91,20. Maderberg 326,82. Ueterfen 145,53. Saarbrücken 126,10. Bayreuth 128,— Mk.

Für Abonnements: Burgdorf 7,65. Genf 8,10 Mk. Für Notizkalender: Eilenburg 3.—. Liegnitz 1.—. Girschberg 5.—. Frankenthal 2.—. Hannover 87,50. Dresden 90.—. Breslau 75.—. Stade 6.—. Linbau 1.—. Nordhausen 20.—. Wölln 1,50 Mk.

Für Bräusüßern: Liegnitz 0,50 Mk. Für Extrabeiträge: Gera 1.— Mk. Die Abrechnung für das 1. Quartal haben eingesandt: Rottbusch, Eilenburg, Fürth, Oldenburg, Rathenow, Eberswalde, Minden, Rattowitz, Fürchberg, Breslau, Stade, Regensburg, Frankenthal, Halle, Neuhaldensleben, Weß, Linbau, Bayreuth, Salzweil, Wölln, Kofsch, Danzig, Nordhausen, Segeberg, Bremen, Stendal, Braunschweig, Peine, Einbeck und Saarbrücken.

Materialverfand.

Oldenburg 1600 Markten a 50 Pf. und 600 Markten a 30 Pf. Zwickau 100 Markten a 30 Pf. Fürth 3200 Markten a 50 Pf. und 200 Markten a 30 Pf. Landsberg a. B. 15 Mitgliedsbücher und 1600 Markten a 50 Pf. Dresden 50 Mitgliedsbücher. Straubing 1600 Markten a 50 Pf. Hof 2400 Markten a 50 Pf. und 100 Markten a 30 Pf. Stade 600 Markten a 50 Pf. Darmstadt 30 Mitgliedsbücher und 2400 Markten a 50 Pf. Wilhelmshaven 20 Mitgliedsbücher und 800 Markten a 50 Pf. Halle 40 Mitgliedsbücher. Göttingen 20 Mitgliedsbücher und 2400 Markten a 50 Pf. Gießen 2400 Markten a 50 Pf. Dortmund 50 Mitgliedsbücher und 3200 Markten a 50 Pf. Neustadt (Orla) 100 Markten a 30 Pf. Salzweil 2000 Markten a 50 Pf. Meß 20 Mitgliedsbücher. Elmshorn 300 Markten a 50 Pf. Segeberg 600 Markten a 50 Pf. und 200 Markten a 30 Pf. Am 3. März: Rattowitz 600 Markten a 50 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Bant-Wilhelmshaven. Vorsitzender: Kobbé, Kopperhörnweg Nr. 16., part., Neuende. Kassierer: S. Menninga, Fehlfährstr. 30, 3 Tr., Heppens. Frier. Kassierer: J. Brehm, ab 1. Mai Weberbachstr. 12. Lokalunterstützung wird bis auf weiteres nicht gezahlt.

Verjammlungsanzeigen.

Sonntags, den 15. April. Altenburg. 8 1/2 Uhr im 'Lindenhof' zu Rauernsdorf. Kassel. 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. Schwesingen. 8 Uhr im Restaurant 'Zum roten Hause'.

Sonntag, den 17. April. Deggendorf. Metten, Gengerberg, Egg. Nieder-Alteich, Plattling, Wons, Wallersberg, Trlbach. Vormittags 10 Uhr bei Ant-huber, 'Zum Klosterstübl', in Deggendorf. Dortmund. 3 Uhr im Gewerkschaftshaus. Erde Leibniz- und Reisingtrake. Salla. 2 Uhr im Volkshaus. Oberndorf a. Needar. 2 Uhr im 'Gasthaus zum Engel'. Tettnitz. 3 Uhr bei Zelzerow in Grabat. Wiesbaden. 3 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Mittwoch, den 20. April. Grlitz. 8 1/2 Uhr bei Weber, Reichstr. 27.

Advertisement for 'SUPERIOR' bicycles. 'Fahren Sie SUPERIOR ein Rad ohne Tadel'. 'Nans Hartmann Aktien-Gesellschaft Eisenach'.

Advertisement for '100 gute 6 Pf.-Zigaretten für 3.— Mk.'. 'Nans Hartmann Aktien-Gesellschaft Eisenach'.